

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die**  
**Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek Henstedt-Ulzburg**  
**(Benutzungsordnung Gemeindebücherei und -mediothek)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

§ 1 Träger und Satzungszweck .....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Benutzungsformen .....	2
§ 4 Nutzungsberechtigte .....	3
§ 5 Benutzungserlaubnis .....	3
§ 6 Öffnungszeiten .....	3
§ 7 Benutzungsverhältnis .....	3
§ 8 Hausrecht und Hausordnung.....	4
§ 9 Ausschluss von der Benutzung .....	4
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	4
§ 11 Inkrafttreten .....	5

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) – in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Träger und Satzungszweck**

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg betreibt die Gemeindebücherei und -mediothek Henstedt-Ulzburg, im Folgenden Gemeindebücherei und -mediothek genannt. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und hat ihren Sitz in Henstedt-Ulzburg.
- (2) Zweck der Gemeindebücherei und -mediothek ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Unterhaltung einer öffentlichen Bücherei und Mediothek
  - b. die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien

- c. die Durchführung kultureller und bildungspolitischer Veranstaltungen
- d. die Vorhaltung von Studien- und Arbeitsmöglichkeiten
- e. geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit und insbesondere Kinder- und Jugendliche für die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek zu interessieren.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verfolgt mit dem Betrieb der Gemeindebücherei und -mediothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des zweiten Teiles der Abgabenordnung (§ 51 – § 68).

Der Zweck des Betriebs der Gemeindebücherei und -mediothek und wie dieser verwirklicht wird, ergeben sich aus § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist mit dem Betrieb der Gemeindebücherei und -mediothek selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gemeindebücherei und -mediothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeindebücherei und -mediothek.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Gemeindebücherei und -mediothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeindebücherei und -mediothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Benutzungsformen**

(1) Die Benutzung von Büchern und anderen Print- bzw. Non-Book-Medien, im folgenden insgesamt als Medien bezeichnet, kann

a. in den Räumen der Gemeindebücherei und -mediothek und

b. durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Hierzu gehört auch die Ausleihe über die Plattform „Onleihe zwischen den Meeren“.

(2) Innerhalb der Gemeindebücherei und -mediothek können alle vorgehaltenen, öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der PC-Arbeitsplätze sowie die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

Hierzu gehört auch die Nutzung des öffentlich zugänglichen WLAN-Netzes.

(3) Es können Kopien und Ausdrücke erstellt werden.

(4) Die Veranstaltungen der Gemeindebücherei und -mediothek finden in der Regel in deren Räumlichkeiten statt.

(5) Einzelne Räume der Gemeindebücherei und -mediothek können für Kunst- und Kulturausstellungen Dritter genutzt werden. Auf die Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Satzung wird verwiesen.

#### **§ 4**

##### **Nutzungsberechtigte**

(1) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung der Gemeindebücherei und -mediothek zu benutzen.

Dazu gehören natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie Bildungsinstitute und Einrichtungen der Gemeinde.

(2) Die Benutzung der Räume der Gemeindebücherei und -mediothek für Kunst- und Kulturausstellungen Dritter darf nur zur Förderung der Kunst und Kultur erfolgen. Die Ausstellungen sollen den Kommunikationsort der Gemeindebücherei und -mediothek unterstützen.

Ausgeschlossen sind

- a. Ausstellungen mit pornographischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Hintergrund und/oder Inhalt sowie
- b. von politischen Parteien und/oder Wählervereinigungen organisierte Ausstellungen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeindebücherei und -mediothek für Kunst- und Kulturausstellungen Dritter ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der geplanten Ausstellung bei der Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek zu beantragen. Art und Umfang der Ausstellung sind dabei genau zu beschreiben.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden.

#### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

#### **§ 7**

##### **Benutzungsverhältnis**

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek erfolgt in der Form eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Für die Benutzung gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek (AGB Gemeindebücherei und -mediothek mit Preistabelle) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Hausrecht und Hausordnung**

- (1) Während der Öffnungszeiten übt die Leitung der Gemeindebücherei und -mediothek das Hausrecht in den Büchereiräumen aus. Sie kann dieses Recht auf andere Mitarbeitende der Gemeindebücherei und -mediothek übertragen.
- (2) Einzelheiten zur Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek im Sinne dieser Satzung regelt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg über eine Hausordnung.
- (3) Diese hängt in den Räumen der Gemeindebücherei und -mediothek aus und ist von jeder/jedem Benutzenden zu beachten.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die AGB Gemeindebücherei und – mediothek mit Preistabelle und/oder die Hausordnung der Gemeindebücherei und -mediothek verstoßen, können zeitweise oder ständig von einzelnen oder allen Benutzungsformen der Gemeindebücherei und -mediothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verarbeitet nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in der jeweils geltenden Fassung die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten.

#### Dieses sind

- a. Name, Vorname, Kontaktdaten und zusätzlich im Falle der Ausleihe und der PC-Nutzung das Geburtsdatum der/des Benutzenden
- b. Name, Vorname, Kontaktdaten der/des gesetzlich Vertretenden bzw. Sorgeberechtigten bei minderjährigen Benutzenden
- c. Art und Anzahl der ausgeliehenen Medien
- d. Höhe der Entgelte und Fälligkeiten

Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke dieser Satzung und zur Entrichtung der Entgelte nach den AGB Gemeindebücherei und -mediothek mit Preistabelle verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus werden freiwillige Zusatzangaben, z.B. das Geschlecht der/des Benutzenden oder der Ortsteil, in dem die/der Benutzende wohnt, anonymisiert zu statistischen Zwecken und zur Verbesserung des Angebots der Gemeindebücherei und -mediothek verarbeitet.
- (3) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt, soweit sie nicht der Einziehung der Entgelte bzw. Auslagen, deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren oder zu statistischen Zwecken dient, nicht.

(4) Die personenbezogenen Daten werden nach 3 Jahren gelöscht, wenn die/der Benutzende innerhalb dieser Zeit die Gemeindebücherei und -mediothek nicht mehr entgeltpflichtig genutzt hat. Bei der Ausleihe beginnt die Frist mit Ablauf der Gültigkeit des Büchereiausweises.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2010 außer Kraft. Ebenfalls gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit der Gemeindebücherei und -mediothek Henstedt-Ulzburg (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 18.09.2003 außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 02.11.2020

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schmidt

## A n h a n g

### zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Benutzung der Gemeindebücherei und -mediothek (Benutzungsordnung Gemeindebücherei und -mediothek)

	Beschluss der Gemeindevertretung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten	Außer Kraft
Satzung	21.12.1976	22.12.1976	SZ 20.01.77 NZ 21.01.77 HS 27.01.77	28.01.1977	06.09.2001
I. Nachtrags-satzung	21.12.1982	29.12.1982	SZ 23.12.82 HS 29.12.82 NZ 31.12.82	01.01.1983	06.09.2001
Satzung	17.07.2001	28.08.2001	05.09.2001	06.09.2001	27.05.2010
I. Nachtrags-satzung	20.04.2004	22.04.2004	28.04.2004	29.04.2004	27.05.2010
II. Nachtrags-satzung	20.11.2007	22.11.2007	28.11.2007	01.12.2007	27.05.2010
III. Nachtrags-satzung	09.12.2008	17.12.2008	22.12.2008	01.01.2009	27.05.2010
IV. Nachtrags-satzung	17.02.2009	19.02.2009	25.02.2009	01.03.2009	27.05.2010
Satzung	18.05.2010	19.05.2010	26.05.2010	27.05.2010	01.01.2021
<b>Satzung</b>	<b>27.10.2020</b>	<b>29.10.2020</b>	<b>11.11.2020</b>	<b>01.01.2021</b>	